



Leitfaden zur Auszeichnung «vorbildliche Geflügelhaltung» und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unser Hausgeflügel (Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse, Hausenten, Jap. Legewachteln*) und Ziergeflügel (Wildgeflügel) wird in der Regel in Ställen oder Volieren gehalten. Bei der Haltung von Hausgeflügel spricht man von Nutztieren, während Ziergeflügel als Heimtiere gelten. Geflügel gedeiht nur bei guter Haltung und täglicher Betreuung. Geflügel wird sorgfältig gepflegt und betreut. Das Tierwohl steht immer an erster Stelle.

Informationen zu Wachteln sind sowohl in diesem Leitfaden (Jap. Legewachteln) als auch im Leitfaden der Ziervögel (Wildtiere) zu finden.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement in der Sektion, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Geflügelhaltung“ ist Punkt 2.2 – siehe Fragebogen! Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.

* Jap. Legewachteln gelten nach Gesetz als Wildtiere



1. Grundkenntnisse

1.1 Haltebewilligung

Für haltebewilligungspflichtige Ziergeflügelarten gilt: Der Antragsteller / die Antragstellerin kennt die Bedingungen zur Bewilligung für die von ihm / ihr gehaltenen Ziergeflügelarten. Die kantonale Haltebewilligung liegt vor.

1.2 Registrierung von Geflügelhaltungen

Seit dem 1. Januar 2010 müssen alle Geflügelhaltungen – auch Hobbyhaltungen – bei einer kantonalen Koordinationsstelle registriert werden. Ziele dieser Erfassung sind die Überwachung der Tiergesundheit, die Bekämpfung von Tierseuchen und die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

1.3 Infos über Geflügel des BLV

Das BLV orientiert im Tierschutzportal „Tiere richtig halten“ zum Verhalten des Geflügels, zur tiergerechten Haltung und über die Gesetzgebung (Gesetz, Verordnungen, Fachinformationen, Leitfaden) rund um die Geflügelhaltung.

Für die Haltung einheimischer Arten müssen auch folgende Gesetze und Richtlinien beachtet werden: Jagdgesetz (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel) und die Jagdverordnung (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel).

1.4 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.5 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen. Hochansteckende Seuchen: Vogelgrippe (Aviäre Influenza, Geflügelpest) und Newcastle-Krankheit Zu bekämpfende Seuchen: Salmonellose, Salmonella-Infektion, Chlamydiose, Infektiöse Laryngotracheitis Zu überwachende Seuchen: Mykoplasma, Salmonella Pullorum, S. Gallinarum, S. arizonae, Campylobacteriose. Bei Verdachtsfällen muss der Tierarzt konsultiert werden.

1.6 Fachgerechtes Töten

Er / Sie kennt die relevanten Fachinformation 16.1 des BLV zum fachgerechten Töten von Geflügel, Tauben und Wachteln.



1.7 Statuten, Sektion/Klub und Verband

Informationen zur Geflügelhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnimmst Du der Webseite von Kleintiere Schweiz und Rassegeflügel Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu lesen.

2. Unterbringung

A) Hausgeflügel

2.1 und 2.2 Besatzdichte (Gesetz / Auszeichnung)

Die Mindestbesatzdichte gemäss TSchV und Fachinformationen/Leitfäden wird vorausgesetzt. Alle Hühnerställe müssen mindestens 2 Quadratmeter Grundfläche Fläche aufweisen. Hühnerküken bis zum Alter von 2 Wochen dürfen in kleineren Ställen gehalten werden. Zudem dürfen pro Quadratmeter Grundfläche zur Erreichung der Auszeichnung für vorbildliche Geflügelhaltung folgende Anzahl Tiere gehalten werden:

Truten 1 Tier pro Quadratmeter

Perlhühner 4 Tiere pro Quadratmeter

Hausgänse bis 7kg: 2 Tiere, pro Quadratmeter

Hausgänse über 7kg: 1 Tier pro Quadratmeter

Hausenten über 3 kg: 3 Tiere pro Quadratmeter

Hausenten unter 3 kg: 4 Tiere pro Quadratmeter

Grossrassen der Hühner:

Rassen, deren Hähne über 3 kg wiegen 3 Tiere pro Quadratmeter

Rassen, deren Hähne unter 3 kg wiegen, 4 Tiere pro Quadratmeter

Zwergrassen der Hühner:

Rassen, deren Hähne über 1.5 kg wiegen: 4 Tiere pro Quadratmeter

Rassen, deren Hähne 1.2 bis 1.5 kg wiegen, 5 Tiere pro Quadratmeter

Für die Berechnung der Besatzdichte kann die Fläche eines übergitterten Kotbrettes dazugerechnet werden. (Unter und über dem Kotbrett muss eine lichte Höhe von 50cm vorhanden sein.) Zur Grundfläche von mind. 2 m² kann die erhöhte Fläche jedoch nicht dazugerechnet werden.

2.3 Sitzstange

Für Haushühner, Truten und Perlhühner braucht es dem Alter und Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen.



Pro Laufmeter Sitzstange/Anzahl Tiere:

Haushühner Zwergrassen 6 Tiere

Haushühner Grossrassen 6 Tiere

Perlhühner 6 Tiere

Truten 3 Tiere

Der Sitzstangen-Abstand muss für Zwergrassen 30 cm, für Grossrassen und Perlhühner sowie Truten 40 cm betragen.

Für Gänse und Enten sind keine Sitzstangen erforderlich, dafür muss Tiefstreu zur Verfügung stehen.

2.4 Legenester

Pro Einzelnest

Haushühner Zwergrassen 5 Tiere oder Gemeinschaftsnester

Haushühner Grossrassen 4 Tiere oder Gemeinschaftsnester.

Hausgänse, Hausenten, Truten, Perlhühner Legenischen.

B) Wildgeflügel: Hühnervögel

2.5 Strukturierung

Grundsätzlich werden Hühnervögel in Volieren gehalten.

Die Volieren und Aufbaumöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Tiere sich wahlweise überdacht oder im Freien aufhalten können.

Die Volieren müssen bepflanzt sein, mit Naturboden, damit die Tiere dem natürlichen Schartrieb nachgehen können.

Fasane werden allgemein paarweise gehalten. Edelfasane, Kragenfasane und die Mehrheit der Langschwanzfasane können in Gruppen von 1.2 oder 1.3 gehalten werden. Bei entsprechender Voliengrösse können Ohrfasane auch in kleinen Gruppen mit mehreren Hähnen gehalten werden.

Die Vergesellschaftung mit anderen Arten oder Rassen ist möglich, braucht aber vom Halter grosse Beobachtungsgabe.

Ein überdachter Scharraum oder trockenes Sandbad müssen vorhanden sein.

2.6 Voliengrösse (Mindestmasse für ein Paar, pro weiteres verträgliches Paar 10% zusätzliche Fläche)

 40 Quadratmeter, 3 m Höhe werden für folgende Arten gefordert: Blauer Pfau, Ährenträgerpfau und Kongopfau.

 Voliengrösse 30 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für Rheinartfasane, Argusfasane, Ohrfasane, Satyrhühner, Pfauentruthühner und Auerhühner.

 Voliengrösse 20 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für Blutfasane, Geier-Perlhühner und Kräuselnkopf-Perlhühner.



-  Volierengrösse 18 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für die Langschwanzfasane, Koklasfasane, Glanzfasane, Wallichfasane, Huhnfasane, Pfauenfasane, Nacktkehlenfrankoline und Bergfrankoline, sowie alle Raufusshühner ausgenommen dem Auerhuhn.
-  Volierengrösse 15 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für alle Edelfasane, sowie alle Kragenfasane und alle Kammhühner.
-  Volierengrösse von 12 Quadratmeter 2 m Höhe gelten für Tropfen-, Sumpf-, Indische-, Wachtel-, Schopf-, Gelbfuss-, Wald-, Rotschwanz-, Rotflügel- und Rotfuss-, Wald-Frankoline.

2.7 Schutzhaus

Für folgende Arten muss ein angemessenes Schutzhaus (Unterkunft) zur Verfügung stehen:

Kongopfau, Rheinartfasane, Argusfasane, Pfauentruthühner, Geier-Perlhühner und Kräuselpfau-Perlhühner, Feuerrückenfasane, Pfaufasane, Gabelschwanzhühner und sämtliche Frankoline.

Für Auerhühner, Birkhühner, Kupferfasane oder Sömmeringsfasane sind zwei Volieren mit Durchschlupfmöglichkeit für die Henne zu bieten.

C) Wildgeflügel: Entenvögel

2.5 Strukturierung

Die Entenvögel beanspruchen gestaltete Gehege mit verschiedenen Elementen.

Voraussetzung für die Haltung ist ein der Art angepasster Teich oder ein Fliessgewässer. Die angegebenen Mindestteichgrössen gelten für stehende Gewässer.

Verschiedene Gründelarten sollten flaches Gewässer benutzen können, da sie wärmeres, seichtes Wasser bevorzugen.

Einige Arten beanspruchen ein temperiertes oder frostfreies Winterquartier, andere sind absolut winterhart.

Volieren sollten mit einem Teil Naturboden bedeckt sein, dies kann Sand, Kies oder Wiese beinhalten.

Verschiedene Arten bevorzugen Felsbrocken.

In einem gut strukturierten Gehege müssen Schilf, Gräser und Sträucher vorhanden sein.

Es müssen geschützte Nischen und Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden.

Gruppenhaltung

Viele Arten des Wasserziergeflügels eignen sich bei einer genügend grossen Anlage bestens für eine Gruppenhaltung.

Es ist darauf zu achten, dass nur Arten zusammengehalten werden, die untereinander verträglich sind. Dies sind ein Grossteil der Gänse, sowie der Gründel- und der



Tauchenten. Halbgänse eignen sich in der Regel nicht für eine Gruppenhaltung. Hier ist Paarhaltung sinnvoller.

2.6 Gehege- und Teichgrössen (Mindestmasse für ein Paar, pro weiteres verträgliches Paar 10% zusätzliche Boden- und Teichfläche)

-  Gehegegrösse 150 m² / Teichfläche 50 m² / Tiefe 60 cm für Coscorobaschwan, Höckerschwan, Schwarzer Schwan.
-  Gehegegrösse 150 m² / Teichfläche 24 m² / Tiefe 60 cm für: Kanadagans, Graugans usw.
-  Gehegegrösse 80 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 60 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Hühnergans; Gruppenhaltung nicht möglich.
-  Gehegegrösse 60 m² / Teichfläche 16 m² / Tiefe 60 cm für: Schwanengans, Streifengans, Ringelgans, Blässgans, Saatgans, Hawaiigans, Kaisergans, Rothalsgans, Weisswangengans, Schneegans. Zwergkanadagans.
Blässgans und Schneegans sind geeignet für die Gruppenhaltung.
-  Gehegegrösse 60 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 40 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Magellangans, Andengans, Blauflügelgans, Rotkopfgans, Orinocogans, Graukopfgans; Gruppenhaltung nicht möglich.
-  Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 6 m², Tiefe 40 cm, Schutzhaus und Teich müssen temperiert sein: Radjahgans
-  Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 6 m², Tiefe 40 cm für: Paradiesgans, Nilgans, Australische Kasarka, Rostgans, Brandgans; Gruppenhaltung bedingt möglich.
-  Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 10 m², Tiefe 40 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Witwenpfeifgans, Wanderpfeifgans, Tüpfelpfeifgans, Sichelpfeifgans, nördliche Herbstpfeifgans, Kubapfeifgans, Javapfeifgans, gelbe Pfeifgans; geeignet für Gruppenhaltung.
-  Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 5 m² / Tiefe 40 cm, mit Schutzhaus für: Chile-Pfeifente, Kupferspiegelente, Laysan-Stockente, Schwarzente, Spitzschwanzente, Südamerikanische Löffelente, Bahamaente, Blauflügelente, Chile-Krickente, Hot-tentottenente, Kapente, Kastanienente, Knäkenente, Marmelente, Zimtente.
Mähnengans, Kupferspiegelenten, Schwarzente und Kapenten eignen sich nicht für eine Gruppenhaltung.
-  Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 5 m² / Tiefe 40 cm für: Europäische Pfeifente, Fleckschnabelente, Gelbschnabelente, Löffelente, Rotschnabelente, Schnatterente, Spiessente, Stockente, Amerikanische Pfeifente, Baikalente, Krickente, Philippinente, Punaente, Sichelente, Versicolorente
-  Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 100 cm für: Eiderente, Kragente, Spatelente, Schellente, Peposakaente, Gänsesäger, Mittelsäger
-  Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 4 m² / Tiefe 40 cm, mit Schutzhaus für: Amazonasente, Rotschulterente



 Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 4 m² / Tiefe 40 cm für: Brautente, Mandarinentente

 Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 100 cm für: Büffelkopfente, Zwergsäger, Kappensäger, Kolbenente, Reiherente, Rotaugenente, Tafelente, Veilchenente, Rotkopfente, Halsringente, Bergente, Moorente

D) Wachteln (Jap. Legewachteln)

(alle anderen Wachtelarten sind bei den Ziervögel im Leitfaden abgebildet)

Allgemeines

Grundsätzlich wird zwischen Jap. Legewachteln (Nutztier) und weiteren Wachtelarten (Heimtiere) unterschieden, jedoch sind alle Wachteln in der Gesetzgebung Wildtiere. Jap. Legewachteln sind über Jahrhunderte domestiziert worden und legen 250 bis 300 Eier/Jahr.

2.1 und 2.2 Besatzdichte

Boxengrösse	Mindestfläche* der Boxe für 6 ausgewachsene Wachteln Grundfläche / Volumen
Jap. Legewachtel	1.00 m ² / 1.00 m ³ **

* Jede Dimension muss mindestens 1.00 m betragen.

**+ 0,05 m² Grundfläche für jede 2 weiteren Vögel.

Damit erhöhte Flächen zur Mindestfläche angerechnet werden können, muss oberhalb der erhöhten Ebene mind. 50 cm frei sein. Sind erhöhte Flächen über 50 cm ab Boden angebracht, müssen Rampen einen Zugang ermöglichen.

Einzelhaltung von Wachteln ist verboten.

2.3 Sitzgelegenheiten

Da sich Wachteln ausschliesslich am Boden aufhalten sind keine Sitzstangen vorgesehen.

2.4 Legenester

Die Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20 mal 20 cm aufweisen. Weiter müssen sie teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein.



2.5 Strukturierung

Aufgrund ihres Bewegungsdrangs sollten Wachteln in grosszügigen Boxen/Volieren gehalten werden. Sind die Wachteln in der Natur auch vielfach in Familienverbänden oder Trupps unterwegs, hat sich diese Haltungsform in Gefangenschaft nicht bewährt. Bei Anwesenheit von Weibchen verhalten sich die Hähne ihren Geschlechtsgenossen gegenüber ausgesprochen aggressiv. So sind Junghähne beim Mausern ins Erwachsenenkleid von den weiblichen Tieren zu trennen und erst zur Zucht wieder zu integrieren. Sind die Wachteln nicht auf der Futtersuche, werden zur Gefiederpflege gerne Staubbäder genommen, ein Sandbad muss angeboten werden. Für uns heisst das, dass wir diesen Tieren sonnige, trockene Volieren mit einem trockenen Bodenbelag z.B. aus Sand und feinem Kies zur Verfügung stellen müssen. Rückzugsmöglichkeiten sind in verschiedenen Grössen anzubieten, diese können aus natürlichen Elementen wie Sträucher oder Unterschlüpfen angeboten werden. Es müssen so viele Unterschlüpfе angeboten werden, dass sich alle Tiere gleichzeitig zurückziehen können. Futter- und Trinkgefässe müssen so platziert, damit sie bei Turbulenzen nicht umfallen. Bei Gruppen ab 10 Tieren sollten 2 Futter- und 2 Trinkgefässe zur Verfügung stehen.

2.6 Volierengrösse

Siehe Punkt 2.1 resp. 2.2. Jungtiere sind separat aufzuziehen. Junghähne sind, wenn möglich von den Junghennen zu trennen. Wachteln leben in kleineren Gruppen (1 Hahn mit 4-5 Hennen) oder in grösseren Gruppen (mehrere Hähne und mehrere Hennen, empfohlen werden etwa 5-7 Hennen pro Hahn).

Für alle Geflügelarten:

2.8 Licht

Das Haus- und Ziergeflügel muss bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Für Haushühner darf die Beleuchtungsstärke auf 5 Lux reduziert werden.

2.9 Luft

Für ausreichende Belüftung muss gesorgt sein.

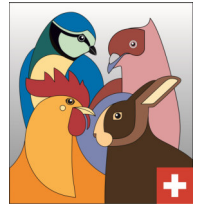
2.10 Auslauf

Die Tiere müssen täglich ins Freie gelassen werden (Ausnahme Wachteln). Der Auslauf muss angemessen strukturiert sein.

Ein Teil des Auslaufes muss während der Vegetationszeit mit Gras bewachsen sein.

Im Grünauslauf muss ein Teil des Grases kurzgehalten werden.

Im Auslauf ist eine Aufbaumöglichkeit zu bieten (für Enten und Gänse nicht nötig).



Ein überdachter Scharraum und trockenes Sand- oder Staubbad muss vorhanden sein (für Enten und Gänse nicht nötig).

Gänsen, Enten und Truten muss eine Weide zur Verfügung stehen.

2.11 Schwimmgelegenheit

Für Enten und Gänse steht eine Schwimmgelegenheit gemäss Fachinformationen zur Verfügung.

2.12 Schutz

Die Tiere müssen nachts vor Wildtieren geschützt sein.

2.13 Transportboxen

Die Transportbehältnisse müssen solide und der Grösse der Tiere angepasst sein. Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.

2.14 Beschäftigungsmöglichkeit

Geflügel muss jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Dazu gehören zum Beispiel Heunetze, Picksteine, Strohballen o.ä. Hühner beschäftigen sich auch intensiv mit Stroh- oder Heuhalmen.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Der Gesundheitszustand des Geflügels muss in Ordnung sein. Kranke Tiere werden behandelt.

3.2 Sauberkeit

Die Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

3.3 Futter- und Trinkgefässe

Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber zu halten.

3.4 Einstreu

Den Tieren ist auf 100 % der Grundfläche eine trockene und saubere Einstreu zu bieten.

3.5 Wasser

Eine gute Wasserqualität im Teich ist zu gewährleisten.



4. Fütterung

4.1 Futter

Tiergerechtes Futter muss angeboten werden.

4.2 Wasser

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

4.3 Futtertrog und Trinkgefässe

Ein Rundfuttertrog von 30 cm Durchmesser reicht bei Zwergrassen für max. 20, bei Grossrassen für max. 15 Tiere. 1 Laufmeter beidseitige Troglänge genügt für 12 Tiere. Eine Mantel-, Rund- oder Längstränke genügt bei Zwergrassen für bis max. 20 Tiere, bei Grossrassen bis max. 15 Tiere.

Eine Nippeltränke genügt für bis max. 10 Tiere.

Es muss pro Tier mindestens 2.5 cm Tränkelänge, resp. 1.5 cm an Rundtränken zur Verfügung stehen.

4.4 Höhe

Die Tellerrandhöhe der Futter- und Wassertränken sollte auf die Schulterhöhe der Tiere nachreguliert werden.

4.5 Kalk / Grit

Quarzgrit und Muschelkalk muss zur freien Verfügung stehen.

4.6 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Ungeziefer geschützt aufzubewahren.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Geflügelhalter/Die Geflügelhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der betreuten Geflügelarten. Es sind die Grundkenntnisse zur erfolgreichen Geflügel- und/oder Ziergeflügelzucht vorhanden.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Sachkundekurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Geflügel), Teilnahme an Aktivitäten der Sektion, des Klubs, oder Verbandes und Studium von Fachliteratur. Es sind innerhalb der letzten fünf Jahre 2 Kurse/Vorträge besucht worden. Die Teilnahmebestätigungen können vorgewiesen werden.



5.3 Lebensmittelgesetz

Kenntnisse über die Lebensmittelgesetze, die Eier- und die Fleischabgabe sind vorhanden.

5.4 Belastungskategorien

Der Antragsteller / die Antragstellerin weiss, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er / sie hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen. Die Verordnung Tierschutz beim Züchten muss eingehalten werden.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Geeigneter Standort

Die Gehege stehen an einem geeigneten Standort. Auf die Witterungsverhältnisse (Sonne, Regen, Schnee) wird soweit möglich Rücksicht genommen. Es stehen Einrichtungen (Sonnenschirm, Abdeckung, etc..) bereit, um den Tieren ein geeignetes Klima zu bieten.

6.2 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten. Der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein geflügelspezifisches Verhalten erkennen.

Die Anlage wirkt freundlich, gepflegt und funktional. Sie vermittelt einen positiven Gesamteindruck für Tier und Mensch.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Gesetzliche Vorschriften (siehe Website BLV):

- Tierschutz Gesetz (TschG)
- Tierschutz Verordnung (TschV)
- Verordnung Tierschutz beim Züchten
- Verordnung Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)
- Fachinformationen des BLV



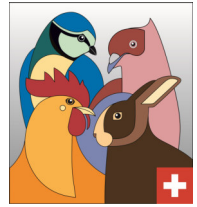
Merkblatt Lebensmittelhygiene als Anhang zum Leitfaden-Geflügel; Auszüge aus der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Wer Fleisch oder Eier verkauft, muss folgende Hygienevorschriften erfüllen:

- Räume, in denen Fleisch vom Geflügel zubereitet, verarbeitet oder behandelt werden, müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist.
- Die Bodenbeläge und Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.
- Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen aus korrosionsfestem, glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln müssen sauber und instandgehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind, und sie müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass sie zweckmässig gereinigt oder desinfiziert werden können.
- In Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, dürfen Tiere weder gehalten noch mitgeführt werden.
- Lebensmittelabfälle, ungeniessbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle müssen aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, so schnell wie möglich entfernt werden.

Temperaturvorschriften

- Fleisch und dessen Verarbeitungserzeugnisse müssen nach der Schlachtung oder nach der Herstellung schnellstmöglich auf folgende Temperaturen abgekühlt und auf diesen gehalten werden:
 - Fleisch von Hausgeflügel 4°C
 - Hackfleisch: 2°C
- Wird Hackfleisch aus gekühltem Fleisch hergestellt, so muss dies innerhalb folgender Frist nach der Schlachtung geschehen: bei Hausgeflügel innerhalb von 3 Tagen.



Eier und Eiprodukte

- Eier müssen bis zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Sie dürfen längstens während 28 Tagen nach dem Legen an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
- Die inländischen Eier müssen vor dem Inverkehrbringen einzeln gestempelt sein. Davon ausgenommen sind Bruteier und Eier, die direkt von Produzentinnen oder von Produzenten an die Endkonsumentin oder an den Endkonsumenten verkauft werden.
- Eier, die nicht von Hühnern stammen, müssen mit Angaben über die Tierart gekennzeichnet werden.
- Verpackungen, welche Enteneier enthalten, müssen eine Aufschrift tragen wie „Vor Genuss mindestens 10 Minuten kochen“.